**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Serausgegeben von Ufferi.

Dienstag, den 14 April 1801.

Wiertes Quartal.

Den 24 Germinal IX.

Vollzichungs = Nath. Beschluß vom 10. Febr. (Fortsehung.)

In Betreff der Sandels, und Ges merbsabgabe.

Att. 48. Die durch bas Gefet bom 15. Chriffm. Mrt. '14. festgefeste Patentgebube foll fur Die mirtlich ichon treibenden Gewerbe vom gr. Chriffm. 1800 an, für die funftig angufangenden aber von bem Laue an, wo bie Patente ben der Munigipalität gefodert wird, in ieder Gemeinde; wo ein Burger fein Gewerbe ober einen Theil deffelben bat, bezogen werben, und zwar nach Borschrift des Urt. 15. des ermahnten Gefikes, wo unter ben Rapitalien nicht nur das baare Geld, fondern auch die Maaren , die ausstehenden Gewerbichulden , und Die schriftlichen irgend einen Werth in Gelb vorstellenden Effetien begriffen fenn follen; Diefe Rapitalien mogen ben Burgern eigenthumlich jugehoren, oder nur ent. lebnt finn; boch foll ber Werth der jur Treibung ber Indufrie erfoderlichen Gebaude und Grundftude, als von welchem die Grundstener zu entrichten ift, nicht mit ju bem Fonds gerechnet werten.

49. Die ordentlich gelöste Patente ist sowoht in Ansehung der Treibung des Gewerbes, als der allfällig anderweitigen Niederlassung für ganz Hewetien gultig, jedoch mit Borbehalt der Polizen, und anderer Geseige. Ben anderweitigen Niederlassungen muß die Patente, der Munizipalität des neuen Niederlassungsortes zur Einsschreibung und Bistrung vorgelegt werden, wofür dersseiben zwei Bagen zu bezahlen sind. Ben Treibung des Gewerbes aber ausserhalb des Niederlassungsortes muß sie auf Berlangen den jeweiligen Munizipalitäten, Eins

nehmern und andern dazu befugten Beamten, vorgewies fen werden.

co. Die Batent.n werden ben Mamen berjenigen ober besjenigen, für die fie ausgefertiget werden, nebst der Rirma , unter welcher ihr Gewerb getrieben wird, ben Bohnfit Derfeiben, und endlich den betreibenden Bewerbszweig in fich faffen. Der Preis ber Patente wird jeboch nicht darin angezeigt fenn. Gie tonnen einzig benjenigen bienen, in beren Ramen fie ausgestellt, und von benen fie unterschrieben find, und auch nur fur bas Geword oder die Beschafte, welche unter bem angenom. menen auf bem Batente angezeigten Ramen ober Rirma gemacht oder getrieben werden, fo baf fur jedes abgefonderte Gewerb; wenn felbes auch fcon ber namlichen Berion ober Societat geborte, ein besonders Patent gelost werben , und jedes Patent burch den oder die Burger , ju beren Gunften es ausgefertiget worden , eigen. bandig unterschrieben werden foll.

Auf Verlangen werden nicht nur jedem Antheilhaber biefer Patente eine Ausfertigung, fondern auch ihren gekannten salarirten Commid, und Geschäftsleuten zus gestellt; jede Ausfertigung wird auf Stempelpapier gesichehen, und brep Bagen koften.

51. Binnen den zwey Wochen nach der Bekanntmaschung des gegenwärtigen Beschlusses sollen alle patentspfichtige Burger sich ben der Munizipalität für die Pastente, die sie zu nehmen gedenken, melden. Die Munizispalität wird ihnen alle Erklärungen absodern, welche ersoderlich sind, um die Patenten nach Vorschrift des zoten Artikels ausfertigen zu können. Alle Bürger, welche vermöge des Gesetzes vom 17. Weinmonat 1798 Handels, oder Tranksteuer zu entrichten hatten, sollen ihre Quittung sur die die zum 31. Christmonat 1800 bezahlte Steuer beplegen, wornach ihnen die Munizipas

litat einen Schein fur bas gemachte Patentbegehren gustellen wird.

Die Munizipalität wird alle Erflarungen fo wie die Abgebung Diefes Scheines einprotofollieren.

Sie wird auch bie Ramen derjenigen Patentpflichtis gen, welche innerhalb diefer zwen Wochen fich nicht gehorig gemeldet haben, in dem Prototolle anmerten.

52. Mach Untersuchung der Bulafigfeit des Gewerbs permoge der Polizepordnung und nach eingezogenen Erfundigungen über bie Wechtheit ber Erflarungen ber Batentpflichtigen und über Die Bulagigkeit ihrer Clagification, und nach geschehener Berichtigung Diejer legten, felbft, wenn es vom Diftrifteinnehmer ober vom Batentpflich. tigen felber gefodert wird, mit Bugiebung bon Experten, und endlich nach vorgenommener amticher Ciafification Derfenigen, welche ihre Erklarungen nicht gemacht bas ben, wird die Munizipalität und zwar ipateftens inner swolf Tagen nach ber in obigem siten Urtifel gefchebe. nen Ginprotofollierung , das alfo berichtigte und clafificirte abichriftliche Bergeichnif der Patentpflichtigen , Dem Diftriftseinnehmer guftellen, um es, mit jeinen Unmer. flingen verfeben, bem Obereinnehmer gu übermachen, Der es gleichfalls mit Unmerfungen begleiten und ber Bermaltungstammer einhandigen foll, welche fich fogleich barüber berathen, Die gulagigen gut beiffen, Die unzuläftigen berichtigen ; alle Patenten aber , fo wie fie in Ordnung tommen, fogleich ausfertigen . mid bem Obereinnehmer gur Unterschrift und Einprototollierung auftellen wird, der fie bann burch die Diftrifteinnehmer, Die fie gleichtalls einregifteiren follen, ben Munigipalita. ten übermachen wird, um fie den Patentpflichtigen inner acht Tagen gegen Erlegung ber Patentgebuhr eingu. bandigen.

Diejenigen, welche bann gegen ihre Einschreibung ober Clasisseirung einzuwenden haben, tonnen mit Bor. weisung der Quittung für die bezahlte Patentgebühr ber der Berwaltungskammer einkommen, welche die Beschwerde untersuchen und ihr erforderlichen Falls abhels sen wird.

63. Die Bürger, welche inner der festgesetzten Beit. frist die im Artikel zu oben vorgeschriebenen Formalitäten oder die Lösung der Patenten nach Borschrift des Artikels 54 versäumen, so wie diejenigen, welche sich Unrichtigkeiten ben ihren Erklärungen und Angaben er. lauben mürden, sollen nebst der bestimmten Patentgebühr auch noch eine derselben gleichkommende Gelvouse bezahlen, und bisdahin ihr Pandel oder Gewerde eingessellt werden.

Jeder Patentpflichtige, welcher auffer der Gemeinde, wo er wohnhaft ift, sein Gewerb treiben, und auf das Verlangen der Munizipal oder Polizenbeamten, seine Patente nicht vorweisen wurde oder könnte, soll als mit teinem Patente versehen angesehen, sein Gewerb eingesstellt, und woferne er nicht genugsame Burgschaft leistet, seine Waaren oder Effekten so lange in Beschlag genommen werden, bis er dem Gesetz ein Genüge gekisset, und die verursachten Unkosten bezahlt haben wird.

54. Kein öffentlicher Beamter oder Richter soll vom 1. Man tunftig an, einen Patentpflichtigen in seinen Ges werbsangelegenheiten anhören, ehe er seine Patente porgewiesen, oder für die Vorweisung derselben, wenn er sich ausser seinem Niederlassungsort befindet, Bürgschaft geleistet hat. Diese Vorweisung oder Bürgschaftseistung oder die Vemertung, daß der Bürger nicht patentpflichtig sen, soll in dem Protokoll und in der über die angebrachte Angelegenheit allenfalls auszusertigenden Akte angezeigt werden, und dieß ben Strafe einer der Patentsgebühr des unbesugt angehörten oder vorgelassenen Patentpflichtigen gleichkommenden Geldbusse.

55. Wenn die Munizipalität nicht innert ber im Artifel 52 oben bestimmten Zeitfrist die daselbst angeführten Patentverzeichnisse und zwar in der Ordnung verfertigt, einsenden würde, so soll die Verfertigung andern übertragen, und alle Versäumniß, und andere Kosten von ihrgetragen werden.

(Die Fortf. folgt.)

## Gesetgebender Rath, 21. Merz. (Fortsegung.)

(Befchluß des Berichts der Finanzcommifion über nationalguterverkäuffe im Canton Oberland.)

B. 3m Diftritt Interlacten.

1) 153/8 Juch. Wiesen, nebst Scheuer (hagmatt genannt) zum Spital oder Klosser Interlacten gehörend: geschät 6750, verk. 8500, überl. 1750 fr.

Die bieberigen Beborden fchlagen die Genehmigung

Diefes Berfaufes vor:

1. Beil ermahntes Grundfluck feinen mahren Werthe und barüber gegolten.

2. Weil der Erlos, ju 4 Pret. Fr. 340, ber bishter rige Pachtzins hingegen bloß 255 Fr. ertrage.

3. Weil solches auch bisher absonderlich benust wob den, und also ohne Rachtheil der übrigen Juterlachtschen Domainen zu veränstern sen.

4. Beil ein Theil davon, ben groffem Baffer, leber